



ZEICHENERKLÄRUNG zu den Festsetzungen nach BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB - §§ 1-11 BauNVO)

Gewerbegebiet

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB - § 16 BauNVO)

GRZ Grundflächenzahl als Höchstmaß, z.B. 0,6
 GFZ Geschossflächenzahl als Höchstmaß, z.B. 0,6

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB - § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze
 offene Bauweise

Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Verkehrsfäche öffentlich
 Privat
 Wirtschaftswiese
 Straßenbegrenzungslinie

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 6 BauGB)

Trafostation

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Verkehrsgrün (öffentlich)

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

zu erhaltender einzelstehender Baum gem. Textziffer A 4.1
 zu pflanzender einzelstehender Baum gem. Textziffer A 4.1

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. Textziffer A 4.1
 Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. Textziffer A 4.2 (Ersatzfläche)

Sonstige Planzeichen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten des Ver- und Entsorgungsträgers zu belastende Flächen

Zeichnerische Hinweise

Grundstücksgrenze weggefallen
 Sichtwinkel

Schema Nutzungsschablone

GRZ GFZ

Ackerland Graben Bankett Fahrspur Bankett Grünstreifen Gewerbe

- ### A. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN nach BauGB und BauNVO
- A.1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
- A.1.1. Das Plangebiet wird festgesetzt als: Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO, jedoch hinsichtlich der zulässigen Nutzungen eingeschränkt.**
- A.1.2. Maßgebend hinsichtlich der zulässigen Nutzung ist die Abstandsliste des Landes Rheinland-Pfalz, Stand 1992. Zulässig sind:**
- Im Gewerbegebiet GE 1
- Folgende bauliche Anlagen der Abstandsklasse VII: Ifd.Nr. 180-186 und 188-196
- Im Gewerbegebiet GE 2
- Folgende bauliche Anlagen der Abstandsklasse VII: Ifd.Nr. 180-186 und 188-196
 - Folgende bauliche Anlagen der Abstandsklasse VI: Ifd.Nr. 164, 168, 171, 173 und 177
- Im gesamten Gewerbegebiet
- sonstige Gewerbebetriebe mit geringerem Emissionsgrad als Betriebe der Abstandsklasse VII soweit sie nicht nachstehend ausgeschlossen werden.
 - Betriebe, die nicht in der Abstandsliste aufgelistet sind und jeweils einen geringeren Emissionsgrad als die aufgeführten zulässigen Betriebe aufweisen soweit sie nicht nachstehend ausgeschlossen werden.
 - Lagerhäuser und Lagerplätze.
- Nicht zulässig im gesamten Gewerbegebiet sind
- gemäß § 1 Abs. 9 i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO, bauliche Anlagen der Abstandsclassen I-VII, die nicht ausdrücklich als zulässig festgesetzt wurden.
 - sowie gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO, die im Gewerbegebiet gemäß § 8 Abs. 3 Ziff. 3 BauNVO vorgesehene Ausnahme (Vergnügungsgaststätten).
- A.1.3. Die Zahl der gemäß § 8 Abs. 3 Ziff. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für betriebswichtige Personen (Aufsichts- und Betriebspersonale sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter) wird wie folgt beschränkt:**
- für Grundstücke bis 1.000 m² Größe max. 1 Wohnung
 - für alle übrigen Grundstücke max. 2 Wohnungen
- Mit dem Bau der Wohnungen darf nicht vor Errichtung der Betriebsgebäude begonnen werden.
- A.2. Maß der baulichen Nutzung und Bauweise (§ 9 Abs.1 Nr. 1 und 2 BauGB)**
- A.2.1. Gebäudehöhen**
- Die Höhe der Gebäude wird durch Festsetzung der maximalen Wand- und ggf. der Firsthöhe geregelt. (Die Wandhöhe ist dabei zwischen OK Gehweg und dem Schnittpunkt der Gebäude-Außenwand mit der OK Dachhaut zu messen)
- Im Gewerbegebiet GE 1 WH = max. 6,50 m FH = max. 10,00 m
 - Im Gewerbegebiet GE 2 WH = max. 5,00 m FH = max. 8,80 m
- Alle sonstigen Anlagen dürfen eine Höhe von 10 m nicht überschreiten.
- A.2.2. Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl**
- Die Grundflächenzahl (GRZ) und die Geschossflächenzahl (GFZ) wird im Gebiet GE 1 und GE 2 wie folgt festgesetzt:
- GRZ = 0,6
 GFZ = 0,6
- A.2.3. Bauweise**
- Im gesamten Gebiet wird die „Offene Bauweise“ festgesetzt.
- A.3. Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB - §§ 12, 14 BauNVO)**
- Garagen, Stellplätze und ihre Zufahrten, Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Gelände lediglich unterbaut wird, sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, sofern die Bestimmungen zur Freihaltung der anbaufreien Zone entlang der zukünftig vorgesehenen Landesstraße entsprechend beachtet werden.
- A.4. Grünordnerische Festsetzungen (§ 1a, § 9 Abs. 1 Nr. 20, Nr. 25a + 25b, § 9 Abs. 1a BauGB)**
- A.4.1. Auf den öffentlichen Grünflächen - außer Verkehrsgrünflächen - und den privaten Gewerbeflächen sind an den in der Planzeichnung festgesetzten Stellen hochstämmige Bäume 1. Ordnung zu pflanzen.**
- Die in der Planzeichnung festgesetzten zu erhaltenden Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch gleichwertige Baumpflanzungen zu ersetzen.
- Baumscheiben müssen eine Größe von mind. 4 m² haben; alternative Vegetationstechnik gem. FL 2004 (Empfehlungen für Baumpflanzungen...) ist im Bedarfsfall nachzuweisen. Die Baumstandorte sind dauerhaft zu bepflanzen.
- Qualitäts- und Größenbindung: Hochstämme, 3 x verpflanzt, 14-16 cm Stammumfang.
- Bäume und sonstige Pflanzungen im Plangebiet sind aus nachstehender Artenliste auszuwählen:
- Sträucher**
 Qualitäts- und Größenmerkmale: vStr 3-5 Tr, 60-100 cm
- | | | |
|-----------------------|--------------------------|-----------------------|
| Acer campestre | Feldahorn | Heckenkirsche |
| Carpinus betulus | Hainbuche | Lonicera xylosteum*) |
| Cornus sanguinea*) | Hartvogel | Lonicera tatarica*) |
| Euonymus europaeus | Pflaumböschchen | Lonicera periclymenum |
| Ligustrum vulgare | Liguster | Prunus spinosa*) |
| Lonicera xylosteum*) | Heckenkirsche | Prunus padus |
| Lonicera tatarica*) | Tatarische Heckenkirsche | Rosa canina*) |
| Lonicera periclymenum | Waldgelbblatt | Rosa arvensis*) |
| Prunus spinosa*) | Schehe | Rosa gallica*) |
| Prunus padus | Traubenkirsche | Salix aurita*) |
| Rosa canina*) | Hundrose | Viburnum lantana*) |
| Rosa arvensis*) | Feldrose | |
| Rosa gallica*) | Essigrose | |
| Salix aurita*) | Öhrchenweide | |
| Viburnum lantana*) | Wolliger Schneeball | |
- Es sind verwandte Arten und Sorten möglich.

- Bäume**
- Qualitäts- und Größenmerkmale:
 Helster 2xv m. B., H: 150-175 cm
 Hochstamm 2xv m. B., StU: 10-12 cm
- | | | | |
|------------------|------------|---------------------|--------------|
| Acer campestre | Feldahorn | Acer platanoides | Spitzahorn |
| Betula pendula | Birke | Acer pseudoplatanus | Bergahorn |
| Juglans regia | Walnuß | Juglans regia | Walnuss |
| Malus sylvestris | Wildapfel | Quercus robur | Eiche |
| Pyrus communis | Blaue | Quercus petraea | Traubeneiche |
| Prunus avium | Kirsche | Tilia cordata | Winterlinde |
| Sorbus aucuparia | Vogelbeere | Tilia platyphyllos | Sommerlinde |
| Sorbus domestica | Spielering | | |
- Qualitäts- und Größenmerkmale:
 Hochstamm 3xv m. B., StU: 14-16 cm
- | | | |
|---------------------|--------------|---|
| Acer platanoides | Spitzahorn | Es sind verwandte Arten und Sorten möglich. |
| Acer pseudoplatanus | Bergahorn | |
| Juglans regia | Walnuss | |
| Quercus robur | Eiche | |
| Quercus petraea | Traubeneiche | |
| Tilia cordata | Winterlinde | |
| Tilia platyphyllos | Sommerlinde | |
- B. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN/GESTALTUNGSSATZUNG nach § 88 LBauO**
- B.1. Dächer und Dachneigung**
- Folgende Dachformen und -neigungen sind in den jeweiligen Planbereichen zulässig:
- Im Gewerbegebiet GE 1
- | | | |
|------------------------|---|---------|
| Gewerbliche Gebäude: | Flachdach, oder geneigtes Dach sowie Dach-Sonderformen wie bei gewerblichen Gebäuden sowie geneigtes Dach | 0°-30° |
| Wohn- und Bürogebäude: | Flachdach, oder geneigtes Dach sowie Dach-Sonderformen wie bei gewerblichen Gebäuden sowie geneigtes Dach | 30°-45° |
- Im Gewerbegebiet GE 2
- | | | |
|------------------------|---|---------|
| Gewerbliche Gebäude: | Flachdach, oder geneigtes Dach sowie Dach-Sonderformen wie bei gewerblichen Gebäuden sowie geneigtes Dach | 0°-15° |
| Wohn- und Bürogebäude: | Flachdach, oder geneigtes Dach sowie Dach-Sonderformen wie bei gewerblichen Gebäuden sowie geneigtes Dach | 30°-45° |
- B.1.2. Dächer mit einer Neigung von über 15° sind mit Material in den Farben naturrot bis mittelbraun zu decken.**
- B.2. Einfriedungen (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)**
- Einfriedungen sind selbstig bis zu einer Höhe 2,20 m - gemessen ab Oberkante Straße - aus Mauerwerk, Metall und Holz oder aus Bepflanzungen mit verstärkendem Drahtgeflecht zulässig.
- Geschlossene Einfriedungen sind zur Außenseite durch eine Rankbepflanzung oder durch eine vorgelagerte Bepflanzung entsprechend den Regelungen des Nachbarrechtsgesetzes Rheinland-Pfalz zu begrünen.
- B.3. Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)**
- B.3.1. Die Vorgartenfläche der Baugrundstücke, d.h. die Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze bzw. ein mind. 5,0 m breiter Grundstücksstreifen entlang der Straßenbegrenzungslinie, darf nicht als Arbeits- und Lagerfläche genutzt werden. Die Vorgärten sind zu mindestens 50 % der Fläche zu begrünen.**
- B.3.2. Die unbebauten und nicht befestigten Flächen der bebauten Grundstücke sind einzugrünen. Dabei ist auf je angefangenen 200 m² unbebauter und nicht befestigter Fläche mindestens ein hochstämmiger Laubbaum (wie unter Textziffer A 4.1 aufgeführt) zu pflanzen.**
- Außer den aufgeführten Baumarten können alternativ Obsthochstämme gepflanzt werden.

- B.3.3. Private KFZ-Stellplätze:**
- Für jeweils vier Stellplätze bei einreihiger und je acht Stellplätze bei zweireihiger Anordnung ist mindestens ein Baum erster Ordnung in direkter Zuordnung zu den Stellplätzen zu pflanzen. Der Baum ist gegen Anfahren und die Wurzelscheibe gegen Überfahren zu sichern. Die Baumscheibe ist in einer Größe vom mindestens 4,0 m² auszubilden.
- Stammumfang zum Zeitpunkt der Pflanzung mindestens 12-14 cm.
- Die Vegetationsauswahl richtet sich nach Textziffer A 4.1.
- B.4. Werbeanlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)**
- Werbeanlagen sind nur unmittelbar an den Fassaden der Gebäude bis zu einer Größe von max. 6 qm pro Gewerbebetrieb zulässig. Selbstleuchtende Werbeflächen sind ausgeschlossen. Zulässig ist eine Ausleuchtung der Werbeanlagen durch indirektes Licht (Strahler).
- C. SCHRIFTLICHE HINWEISE**
- C.1. Bei den im Plangebiet durchzuführenden Tiefbauarbeiten sind die Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes zu beachten. Evtl. zu Tage tretende archäologische Funde sind unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Die Fundstelle ist unverändert zu belassen und die Gegenstände sind gegen Verlust zu sichern. Im Falle eines Fundes ist der Denkmalbehörde ein angemessener Zeitraum für Rettungsgrabungen einzuräumen.**
- C.2. Die Pkw-Stellplätze sollen mit wasserdurchlässigen Belägen wie Rasengittersteine, Rasengruempflaster, Schotterrasen oder den handelsüblichen Okosteinen befestigt werden.**
- C.3. Abwasserbeseitigung**
- Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser ist an die Ortskanalisation mit zentraler Abwasserreinigung anzuschließen. Die Leistungsfähigkeit der Reinigungsanlage ist ausreichend. Fremdwasser, z.B. Drainagewasser oder das aus Außengebieten stammende Oberflächenwasser darf der Schmutzwasserkanalisation nicht zugeführt werden. Auf die im Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt vom 08.12.1993 genannten Grundsätze zur Abwasserbeseitigung in Rheinland-Pfalz wird verwiesen.
- Das Niederschlagswasser ist gemäß § 2 Abs. 2 Landwassergesetz möglichst in der Fläche zu halten. Die Grundstücke sind in ihrer Größe und Lage so zu gestalten, dass diese Vorgaben umsetzbar sind. Das nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken über die belebte Bodenschicht zu versickern. Ggf. ist ein hydrologischer Nachweis zu führen. Die Verwendung dieser Wässer, z.B. als Brauchwasser für die Gartenbewässerung, wird angelegt.
- Mit dem Bauantrag ist ein Konzept zur Beseitigung dieser Oberflächenwässer vorzulegen. Soweit erforderlich, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.
- C.4. Bei Gewerbebauten sollen Flachdächer und flach geneigte Dächer mit weniger als 15° Dachneigung und über 50 m² Dachfläche begrünt werden.**
- C.5. Es wird empfohlen zur Beleuchtung öffentlicher Verkehrswege und Werbeanlagen Natriumdampflampen zu verwenden, um den Fallenefekt für nachtaktive Insekten zu minimieren.**
- C.6. Es wird empfohlen, die Bauform und Exposition der Baukörper so auszurichten, dass eine optimale aktive und passive Nutzung von Sonnenenergie möglich ist.**
- C.7. Bodenschutz**
- Humoser Oberboden (Mutterboden) und Unterboden sollen getrennt ausgebaut, vorrangig einer Wiederverwendung zugeführt und bis dahin getrennt gelagert werden.
- C.8. Die Anlage „Abstandsliste“, Seite 1-15 ist Bestandteil des Bebauungsplanes.**
- C.9. Die Unterteilung der Verkehrsfächen in Straße/Fahrbahn, Geh- und Radweg gemäß der Planzeichnung ist unverbindlich.**
- C.10. Die Gabione im Einmündungsbereich der Randstraße-neu in die Forster Straße soll auf eine benachbarte öffentliche Grünfläche versetzt werden.**
- C.11. Bei der Neupflanzung von Bäumen außerhalb der geschlossenen Ortslage ist Abschnitt 2.7.2 der RAS-O zu beachten. Danach ist ein Mindestabstand von 4,5 m zum Rand des Verkehrsraumes der Straße einzuhalten. Das Lichtprofil ist grundsätzlich freizuhalten.**
- Nach der RPS 2007 (Richtlinien für passiv schutzende Anstrichen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme) kann sich der erforderliche Abstand je nach zulässiger Geschwindigkeit und vorhandenen Böschungshöhen im betreffenden Streckenabschnitt jedoch stark erhöhen. Die Baumplanzungen entlang der Umfahrungsstraße sind demnach mit dem LBM abzustimmen.
- C.12. Aus Gründen des Brandschutzes sind die Gebäude im Plangebiet mit feuerbeständigen oder feuerhemmenden Umfassungen sowie harten Bedachungen auszuführen.**
- C.13. Gemäß den geltenden Technischen Regeln des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 sowie der DIN 1989 ist bei Baumpflanzungen ohne weitere Schutzmaßnahmen ein seitlicher Mindestabstand von 2,5 m zu bestehenden Versorgungsleitungen zwingend einzuhalten. Können die in den Richtlinien und Verordnungen geforderten Mindestabstände nicht eingehalten werden, sind in Absprache mit dem Versorgungsträger weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen, deren Kosten der Verursacher der Maßnahme zu tragen hat.**
- C.14. Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen DIN-Vorschriften (z.B. DIN 4020, DIN 1054) zu berücksichtigen.**
- C.15. Auf den Ersatzflächen gem. Textziffer A.2 sind zusätzliche Hochwasserdrückhaltemaßnahmen in Absprache mit dem Gewässerzweckverband und der Unteren Naturschutzbehörde vorgesehen. Hierzu wurde ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde Niederkirchen, dem Gewässerzweckverband und der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bad Dürkheim geschlossen. Dieser städtebauliche Vertrag wird Anlage und Gegenstand des Bebauungsplanes.**
- C.16. Bei den im Plangebiet befindlichen und zum Erhalt festgesetzten alten Obstgehölsen ist die DIN 18920 zum Schutz und Erhalt von Gehölzen bei Baumaßnahmen entsprechend zu beachten.**

VERFAHRENSVERMERKE

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 07.06.2002 durch den Gemeinderat Niederkirchen beschlossen.

Die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses erfolgte am 21.06.2002 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Deidesheim.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch einen Erörterungstermin am 24.01.2007 sowie durch öffentliche Auslegung des Planentwurfes bei der Verbandsgemeindeverwaltung Deidesheim in der Zeit vom 29.01.2007 bis einschließlich 16.02.2007.

Die öffentlichen Planungssträger wurden am 02.01.2007 um Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB gebeten.

Die nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen wurden in der Sitzung des Gemeinderates Niederkirchen am 25.01.2008 behandelt.

Der Gemeinderat Niederkirchen hat am 25.01.2008 die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die öffentliche Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses erfolgte am 04.04.2008 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Deidesheim.

Die öffentlichen Planungssträger wurden mit Schreiben vom 04.04.2008 über die öffentliche Auslegung unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert.

Der Planentwurf mit Begründung lag vom 14.04.2008 bis einschließlich 16.05.2008 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Deidesheim gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen wurden in der Sitzung des Gemeinderates Niederkirchen vom 15.08.2008 behandelt.

Der Gemeinderat Niederkirchen hat in der Sitzung vom 15.08.2008 die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4 Abs. 3 BauGB i.V. mit § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses erfolgte am 05.12.2008 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Deidesheim.

Der Planentwurf mit Begründung lag erneut vom 16.12.2008 bis einschließlich 09.01.2009 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Deidesheim gemäß § 4 Abs. 3 BauGB i.V. mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Die während der erneuten öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen wurden in der Sitzung des Gemeinderates Niederkirchen am 06.02.2009 behandelt.

Der Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB und § 88 LBauO wurde in der Sitzung des Gemeinderates Niederkirchen am 06.02.2009 gefasst.

Niederkirchen, den ... 2.5. MAI, 2009

[Signaturen]
 Ortsbürgermeister

AUSFERTIGUNGSVERMERK

Der Inhalt dieser Satzung stimmt mit den Festsetzungen durch Zeichnung, Text und Gestaltungsatzung sowie den hierzu ergangenen Beschlüssen des Satzungsorgans (Gemeinde Niederkirchen) überein. Die für die Rechtmäßigkeit erforderlichen Verfahrensvorschriften wurden eingehalten.

Der Bebauungsplan wird hiermit ausfertigt.

Niederkirchen, den ... 2.5. MAI, 2009

[Signaturen]
 Ortsbürgermeister

Niederkirchen, den ... 03. JUNI, 2009

[Signaturen]
 Ortsbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am ... im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Deidesheim. Der Bebauungsplan tritt am Tage seiner Bekanntmachung in Kraft.

Niederkirchen, den ... 03. JUNI, 2009

[Signaturen]
 Ortsbürgermeister

Ersatzfläche gem. Textziff. A 4.2

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)

Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken - Baunutzungsverordnung (BaunVO) Ld.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 468)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnerverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005, BGBl. I S. 1757, zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Reduzierung und Beschleunigung von Immissionschutzrecht. Genehmigungsverfahren vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2988)

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I 1998 S. 502) zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 9.12.2004 13214

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I 1999 S. 1654), zuletzt geändert durch Art. 2 V v. 23.12.2004 13799

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365, BS 213-1), zuletzt geändert durch Art. 12 Landesbauordnungs-Gesetz vom 4. 7. 2007 (GVBl. S. 105), §§ 62 und 68 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.11.2008, (GVBl. S.301), §§ 62 und 62 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.12.2008, (GVBl. S.317)

Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2008, (GVBl. S.301)

Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG-) vom 28. September 2005, (GVBl. 2005, S. 387)

Landes-Immissionschutzgesetz (LImSchG) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 678), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.3.2006, (GVBl. 2006, S. 97)

Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landwassergesetz - LWG) in der Fassung vom 22.01.2004 (GVBl. 2004 S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Oktober 2007, (GVBl. S. 191)

Nachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz vom 15. Juni 1970 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 209)

Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S.163), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.05.2008 (GVBl. S. 791)

Quelle: Landesvermessungsamt RLP, CD-ROM Nr.5 - Pfalz, TK 125.00

GEMEINDE NIEDERKIRCHEN

BEBAUUNGSPLAN "GEWERBEGEBIET FORSTER STRASSE" mit GESTALTUNGSSATZUNG gem. LBauO M. 1:1000 (im Original)

Bearbeitung:
 STADTPLANER + ARCHITEKTUR
 PETER FISCHER - MANNHEIM

Gründordnung:
 LANDSCHAFTSARCHITEKT EHRENBURG, KAISERSLAUTERN

Stand: 06.02.2009 - Satzungsfassung

2. Ausfertigung